

Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art durch Unternehmen

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

**ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN
NICHT-FINANZIELLER ART DURCH UNTERNEHMEN**

Stellungnahme vom CorA – Netzwerk für Unternehmensverantwortung
28.01.2011

Fragebogen

1. Wie würden Sie die Regelung der Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art, die derzeit in Ihrem Land anzuwenden ist, beschreiben? (obligatorisch)

Ungenügend Mangelhaft Ausreichend Gut Sehr gut

Bitte erläutern:

Geben Sie bei der Beantwortung dieser Frage bitte an, auf welche Weise die aktuelle Berichterstattung nützliche Informationen liefert und inwieweit sie auf die besonderen Umstände des Unternehmens zugeschnitten ist. Geben Sie bitte auch an, ob Sie Informationen nicht-finanzieller Art nützlich für die Entscheidungsfindung eines Unternehmens halten. (optional)

In Deutschland ist die Modernisierungsrichtlinie (Richtlinie 2003/51/EG v. 18.6.2003) im Handelsgesetzbuch nur in der schwächest möglichen Form umgesetzt worden. So heißt es im § 289 HGB: „Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für *nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange*, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.“

Da es zu dieser Formulierung keine weitergehenden erläuternden Dokumente oder verbindlichen Regulierungen gibt, bleibt völlig offen, um welche Indikatoren es sich handeln soll, wie diese gemessen und dargestellt und in welcher Form sie welchen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Relevanz von Indikatoren wird außerdem nur von der Einschätzung abhängig gemacht, ob sie Aussagen über den Geschäftsverlauf oder die ökonomische Lage des Unternehmens zulassen. Viele Indikatoren, die sozialen und ökologischen Zielsetzungen oder entsprechenden Informationsinteressen unterschiedlichster Stakeholder entspringen, werden davon ggf. nicht erfasst.

Aufgrund der Vagheit der Formulierung der Vorschrift bleibt es letztlich den Unternehmen überlassen, ob sie die Regelung beachten und wenn, in welcher Form. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass aufgrund dieser Vorschrift nur wenig offengelegt oder berichtet wird und wenn, dann in unternehmensindividuellen Auslegungen, die keine umfassenden und vergleichbaren Daten erzeugen. Laut der offiziellen Liste der GRI berichten weniger als 100 deutsche Unternehmen auf der Basis der GRI-Guidelines. Die Informationen, die auf freiwilliger Basis von einigen Unternehmen darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden, zeichnen sich weniger dadurch aus, dass sie „auf die besonderen Umstände des Unternehmens zugeschnitten sind“ als vielmehr durch das dominierende PR-Interesse, die sozialen und ökologischen Auswirkungen der eigenen Tätigkeit in gutem Licht erscheinen zu lassen. Auch hierdurch wird ein umfassendes und wahrheitsgetreues Bild verhindert.

Durch eine umfassende Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art (auf nationaler und europäischer Ebene) würde demgegenüber vielfältiger Nutzen sowohl für die Unternehmen selbst, aber auch die Gesellschaften entstehen, in denen sie wirken:

- Die systematische Erfassung von relevanten sozialen und ökologischen Daten kann Unternehmen auf Risikopotenziale hinweisen, die für Sie in Hinblick auf soziale oder ökologische Auswirkungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit bestehen. Dabei ist von einer großen Schnittmenge zwischen unternehmensspezifischen Interessen und gesellschaftlichen Interessen auszugehen, insofern diese Risiken auch Reputationsrisiken für die Unternehmen

darstellen und damit mittelfristig auch die ökonomische Existenzgrundlage von Unternehmen beeinflussen können.

- Nur wenn derartige Informationen offengelegt werden, haben Investoren, Kunden, Beschaffer und weitere Beteiligte in den Märkten die Möglichkeit, die Verantwortungsübernahme von Unternehmen richtig einzuschätzen. Dies ist aber eine Voraussetzung dafür, dass erklärte Politiken der Europäischen Union wie das Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung, einer sozial und ökologisch verantwortlichen Beschaffung der öffentlichen Hand und einer stärkeren Förderung von Unternehmensverantwortung von der Nachfrage in den Märkten gefördert und nicht konterkariert wird.

Das gegenwärtig herrschende System, in dem einige wenige Unternehmen auf freiwilliger Basis (und z.T. unter Orientierung an Initiativen wie der GRI oder der ISO 26000) Anstrengungen unternehmen, Modelle für eine umfassende Berichterstattung zu entwickeln und zu erproben, bedeutet demgegenüber ausgerechnet für diese Unternehmen das Risiko von enormen Wettbewerbsnachteilen. Dies liegt daran, dass sie nicht nur die zusätzlichen Kosten der Datenerfassung, Berichterstattung und ggf. einer verantwortlicheren Unternehmensführung zu tragen haben, sondern weil sie durch die Offenlegung - auch kritischer Informationen - einem zusätzlichen Reputationsrisiko ausgesetzt sind. Dieser Form der Wettbewerbsverzerrung kann nur mittels einer allgemeinen Offenlegungspflicht begegnet werden.

2. Haben Sie die Auswirkungen sowie Kosten und Nutzen aktueller Veröffentlichungen von ökologischen und sozialen Informationen durch Unternehmen geprüft? (obligatorisch)

Ja **Nein** Keine Stellungnahme

Bitte erläutern: (optional)

Es ist leider wesentlich einfacher (und deshalb auch üblich), die Kosten der Offenlegung von Informationen zu erfassen und anzuführen, als den daraus entstehenden Nutzen zu messen. Immerhin weisen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass eine stärkere Orientierung von Unternehmen an Kriterien der Nachhaltigkeit sich inzwischen auch ökonomisch auszahlen. Die Publizität dieser Unternehmensdaten hat dabei sicherlich positiv mitgewirkt, da diese Leistungen inzwischen von der kritischen Öffentlichkeit und bestimmten Investorengruppen zunehmend gewürdigt werden.

Umgekehrt wäre es einmal lohnend, die gesellschaftlichen Kosten zu messen, die aufgrund mangelnder Publizität dieser Daten entstanden sind und täglich entstehen. Allein die negativen Folgen millionenfacher Fehlentscheidungen auf Märkten dürften den Nachteil von Kosten für Unternehmen bei weitem übersteigen.

Bei der Abschätzung der Kosten ist insbesondere die Unterscheidung zwischen „Bericht“ (Reporting) und „Offenlegung“ (Disclosure) zu beachten. Die Zivilgesellschaft, Medien, Verbraucher, Investoren und Bürger sind wenig daran interessiert, von jedem Unternehmen jährlich aufwändig gestaltete und gedruckte „CSR-Berichte“ zu erhalten, die dem oben beschriebenen PR-Interesse folgen. Vielmehr ist essentiell, dass die geforderten Daten von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden (z.B. in Form von Datenbanken im Internet). Auf dieser Basis können dann verständliche Informationen und Vergleiche durch dafür spezialisierte Organisationen (z.B. Verbraucherorganisationen) erstellt werden.

3. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die derzeitige Regelung der Offenlegung von Informationen nicht-finanzieller Art verbessert werden sollte, machen Sie konkrete Vorschläge: Bitte erläutern: (optional)

Die EU sollte für Unternehmen ab einer bestimmten Größe (und ggf. Relevanz) verbindliche Regeln zur Offenlegung von Daten beschließen, die eine Einschätzung der sozialen und ökologischen Risiken und Auswirkungen ihrer Tätigkeit erlauben. Für mittlere und große Unternehmen sollten dafür klare, vergleichbare, überprüfbare und sanktionsbewehrte Standards entwickelt werden.

Die Offenlegung von derartigen nicht-finanziellen Informationen sollte:

- von mittleren und großen Unternehmen gefordert werden - bei einer Geschäftstätigkeit außerhalb der EU auch von kleinen Unternehmen
- verbindlich gemacht werden (unabhängig davon, ob sie für die ökonomische Situation des Unternehmens relevant sind, oder nicht)
- idealerweise im Rahmen der jährlichen Berichterstattung geschehen, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder an zentraler Stelle zugänglich gemacht werden
- sich auch auf alle Organisationen beziehen, die sich im Einflussbereich des Unternehmens befinden, d.h. auch auf Tochtergesellschaften und Zulieferer (insbesondere sollten Unternehmen ihre Zulieferkette offenlegen, um die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte zu ermöglichen)
- auf klaren Indikatoren beruhen
- eine Beschreibung der Auswirkungen und möglichen Risiken beinhalten, die mit den Aktivitäten der Unternehmung, etwaiger Töchter, Zulieferer und Auftrags-Fertiger in Hinblick auf internationale Umweltstandards und die Menschenrechte verbunden sind, sowie der Maßnahmen, die angesichts dieser Risiken ergriffen werden
- Gegenstand einer unabhängigen Verifizierung sein – im Falle falscher Informationen sollten wirksame Sanktionen drohen
- durch eine Schutzregelung für sog. „Whistleblower“ ergänzt werden, die im öffentlichen Interesse auf fehlerhafte Informationen aufmerksam machen können
- auch von Externen durchsetzbar sein – insbesondere von Betroffenen, bei denen es von der geforderten Information abhängt, ob sie zu ihrem Recht kommen können, oder nicht.

4. Sollten Unternehmen Ihrer Meinung nach verpflichtet sein, die folgenden Informationen offenzulegen (bitte alle zutreffenden Kästchen ankreuzen)?
(optional)

Ob sie eine CSR-Politik verfolgen, und gegebenenfalls wie sie diese Politik umsetzen und welche Ergebnisse sie erzielt haben.

Die wesentlichen Geschäftsrisiken und -möglichkeiten, die sich aus Sozial- und Umweltbelangen ergeben, und wie diese in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden.

Wesentliche Informationen zu Themen wie Arbeitnehmerbeschäftigung (z. B.

Weiterbildungspolitik für Arbeitnehmer, Gleichstellung und Vielfalt usw.),

Kundenzufriedenheit (z. B. Kundentreue), Wahrnehmung des Unternehmens in der

Öffentlichkeit (z. B. Dialog mit den Beteiligten), Umweltpolitik (z. B. Energieeffizienz,

Abfallverringerung) und Innovation (z. B. Ausgaben für Forschung und Entwicklung).

Sonstiges

Sonstiges (bitte angeben): (obligatorisch)

Da nicht klar ist, wie der Begriff „CSR“ hier verstanden wird, sei darauf hingewiesen, dass es der EU vor allem um die Verhinderung von Verstößen gegen die Menschenrechte und Umweltstandards gehen muss. Die entsprechenden Offenlegungs-Pflichten sind deshalb essentiell!

Folgende sieben Themenbereiche (und ihre Ausprägungen) sollten gemäß ISO 26000 generell als Gegenstandsbereiche der Verantwortungsübernahme verstanden und offengelegt werden:

Organizational governance

Human rights

Labour practices

The environment

Fair operating practices

Consumer issues

Community involvement and development

5. Eine EU-Maßnahme über die Berichterstattung von Informationen nicht-finanzieller Art sollte Ihrer Meinung nach auf folgenden Punkten aufgebaut sein, damit sie wesentlich und vergleichbar ist (bitte alle zutreffenden Kästchen ankreuzen): (optional)

Grundsätze

Wesentliche Leistungsindikatoren (KPI)

Sonstiges

5a) Im Falle von wesentlichen Leistungsindikatoren, wie sollten diese aufgebaut sein (bitte alle zutreffenden Kästchen ankreuzen)? (obligatorisch)

Allgemein für alle Wirtschaftssektoren

Sektorspezifisch

5b) Geben Sie bitte an, welche Indikatoren für alle Wirtschaftssektoren Sie am relevantesten finden (optional)

Die wichtigsten Indikatoren, die für alle Wirtschaftssektoren Gültigkeit haben sollten, betreffen

- Einhaltung der Menschenrechte
- Erfüllung internationaler Sozial- und Arbeitsstandards (insb. ILO-Konventionen)
- Maßnahmen gegen Korruption
- Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern
- Informationen über etwaige Lobby-Aktivitäten
- Gender policy
- Einhaltung der internationaler Umweltschutzabkommen und der darin enthaltenen Standards
- Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher

Sonstiges (bitte angeben) (obligatorisch) (maximum 10000 characters)

- Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und sexueller Ausbeutung
- Ein Unternehmensleitbild zur gesellschaftlichen Verantwortung
- Eine „due-diligence“ und „do-no-harm“-Strategie

6. Nach welchem Verfahren sollten Ihrer Meinung nach relevante Grundsätze und/oder (allgemeine oder sektorspezifische) Indikatoren ermittelt werden? Bitte erläutern.

**Geben Sie bitte bei der Beantwortung der Frage an, ob die Kommission irgendwelche bestehenden internationalen Rahmenprogramme (bzw. einen Teil davon) unterstützen oder darauf Bezug nehmen soll, z. B. Global Reporting Initiative (GRI), Initiative UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, ISO 26000 oder andere Rahmenprogramme, oder ob Unternehmen zusammen mit ihren Investoren und anderen Beteiligten verpflichtet sein sollten, relevante Indikatoren auszuwählen und Informationen nach diesen Indikatoren offenzulegen, je nachdem wie verschiedene Beteiligte solche Informationen nutzen würden.
(optional)**

Die Bestimmung der sozialen und ökologischen Leistungsindikatoren sollte in einem Multistakeholder-Prozess vorgenommen werden und sich an den im Allgemeinen Zollpräferenzsystem der EU genannten Menschenrechts- und Umweltkonventionen, an den OECD-Guidelines, dem ISO 26000-Standard, den GRI-Guidelines und anderen relevanten Standards orientieren.. Dabei sollte eine umfassende Stakeholder-Beteiligung sichergestellt werden.

Bei der übergroßen Anzahl von möglichen Indikatoren wird es nötig sein, sich auf einen Satz an Kernindikatoren zu einigen, der aufgrund von Prioritätenlisten gebildet wird, die die Relevanz einzelner Indikatoren aus der Sicht von Stakeholdern abbilden. Z.B. ist das Kriterium „Organisationsfreiheit“ aus Sicht der Arbeitnehmer essentiell, denn wenn eine unabhängige Interessenvertretung vor Ort fehlt, ist die Umsetzung aller weitergehenden Arbeitnehmerrechte im Betrieb in Frage gestellt. Für andere Gruppen werden andere Kriterien einen hohen Rang einnehmen. Es ist deshalb sinnvoll, die Prioritäten unterschiedlicher Stakeholder einzuholen und zusammenzuführen.

Insbesondere bei den umweltbezogenen Indikatoren wird ein sektorspezifisches Vorgehen (wegen der jeweiligen Produkt- oder Produktions-Spezifika) unabdingbar sein.

7. Sollten Unternehmen Ihrer Meinung nach verpflichtet sein, die Schritte offenzulegen, die sie unternehmen, um die Verantwortung des Unternehmens in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte wahrzunehmen? (obligatorisch)

Ja

Nein

Keine Stellungnahme

Bitte erläutern: (optional)

Die Achtung der Gesetze ist eine der elementaren Voraussetzung dafür, geschäftlich tätig werden zu dürfen. Trotzdem wurden und werden (auch europäische) Unternehmen immer wieder von Wissenschaftlern, NGOs oder der EU selbst überführt, Verstöße gegen die Menschenrechte verursacht zu haben. Die Anforderung an Unternehmen, über ihren Umgang mit den Menschenrechten berichten zu müssen, kann dabei helfen, die Menschenrechte in der unternehmerischen Tätigkeit mehr zu respektieren.

Die Verpflichtung von Unternehmen und ihren Geschäftsführungen, Maßnahmen offenzulegen, die sie zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durchführen, kann dazu beitragen, bei den Unternehmen ein vertieftes Verständnis dieser Risiken zu erzeugen. Zudem kann eine Offenlegungspflicht über die getroffenen Maßnahmen zur Klärung der Frage beitragen, was im Rahmen einer allgemeinen Sorgfaltspflicht von Unternehmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen erwartet werden kann.

8. Sollten Unternehmen Ihrer Meinung nach verpflichtet sein, die mit Korruption und Bestechung verbundenen Risiken und festgelegten Strategien offenzulegen? (obligatorisch)

Ja

Nein

Keine Stellungnahme

Bitte erläutern: (optional)

Die Gründe, wieso Korruption bekämpft werden muss, sind in UN- und OECD-Dokumenten ausführlich dargelegt worden. So heißt es etwa in der UN-Konvention gegen Korruption: *“The corruption poses serious threats to the stability and security of societies, undermining the institutions and values of democracy, ethical values and justice and jeopardizing sustainable development and the rule of law.”*

Einige EU-Staaten haben das Rahmenwerk der UN und der OECD bereits in ihr nationales Recht übernommen. Am konsequentesten geschah dies im englischen „Bribery Act“ von 2010, der eine umfassende Regelung auch für Tochterfirmen und sonstige Beauftragte der Unternehmen beinhaltet.


Eine Vereinheitlichung der Offenlegungs-Pflichten zum Thema Korruption würde:

- einen einheitlichen Handlungsrahmen für alle Unternehmen schaffen
- bei Verstößen die Geltendmachung des Rechtes erleichtern
- Unternehmen ermutigen, Instrumente gegen Korruption zu implementieren.


Es ist darauf zu achten, dass nicht nur die mit Korruption und Bestechung verbundenen Risiken offengelegt werden, sondern vor allem auch die Instrumente und Verfahren, mit denen diese Risiken identifiziert und ihnen begegnet werden soll. Im Idealfall sollten Unternehmen wirksame Anti-Korruptions-Programme implementiert haben.


9. Welche Unternehmen sollten Ihrer Meinung nach verpflichtet sein, Informationen nicht-finanzieller Art offenzulegen (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)? (obligatorisch)


Große börsennotierte Unternehmen 

Große (börsennotierte und nicht börsennotierte) Unternehmen 

Mittlere und große börsennotierte Unternehmen 

Mittlere und große (börsennotierte und nicht börsennotierte) Unternehmen 

Alle (kleinen, mittleren und großen) börsennotierten Unternehmen 

Alle (kleinen, mittleren und großen) börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen 

Keine

Sonstiges

Sonstiges (bitte angeben): (obligatorisch)

Im Prinzip sollte die Verpflichtung für mittlere und große (börsennotierte und nicht börsennotierte) Unternehmen gelten. Im Einzelfall kann aber auch die Einführung eines „Relevanz-Kriteriums“ sinnvoll sein: Bei bestimmten Produkten / Produktionsverfahren / Auslandsaktivitäten besteht auch bei kleineren Unternehmen das Risiko, Umweltverstöße oder Menschenrechtsverletzungen zu begehen.

10. Sollten institutionelle Anleger Ihrer Meinung nach bestimmten bzw. zusätzlichen Offenlegungsanforderungen unterliegen, z. B. ob und wie sie Sozial- und Umweltbelange in ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen? (obligatorisch)

Ja

Nein

Keine Stellungnahme

Bitte erläutern.

Geben Sie bei der Beantwortung dieser Frage bitte an, welche Belange Sie am relevantesten halten und warum, sowie welche institutionellen Anleger solchen Verpflichtungen unterliegen sollten. (optional)

Dadurch wird die Entscheidung für Investoren und Kunden erleichtert, die auch soziale und ökologische Kriterien beachten möchten. Auch hier müssen allerdings wirksame Sanktionsmechanismen entwickelt werden, um das Prinzip auch durchzusetzen.

Siehe hierzu auch die Beantwortung der Fragen 3 und 5 (Welche Anlagegrundsätze, welche positiv- / negativ- / Ausschlusskriterien werden verwendet? Werden die Daten unabhängig verifiziert?)

Als Institutionen kommen insbesondere alle Unternehmen des Finanzsektors in Frage – insbesondere Banken und Versicherungen sowie Rentenfonds aber auch die öffentliche Hand im Sinne einer sozial-ökologisch verantwortungsvollen Beschaffungspolitik.

11. Sollte die europäische Politik Ihrer Meinung nach das Konzept der „integrierten Berichterstattung“ fördern? Integrierte Berichterstattung bezieht sich auf einen Bericht, in dem die wesentlichen finanziellen und nicht-finanziellen Informationen eines Unternehmens enthalten sind, um das Verhältnis zwischen finanzieller und nicht-finanzieller Leistung (in Bezug auf Umwelt, soziale Aspekte und Governance) aufzuzeigen. (obligatorisch)

Ja

Nein

Keine Stellungnahme

Bitte erläutern. Nennen Sie bei der Beantwortung dieser Frage bitte die Vor- und Nachteile eines integrierten Berichts und etwaige spezifische Kosten einer integrierten Berichterstattung. (optional)

Es wurde bereits in Frage 2 auf die Unterscheidung zwischen „Offenlegung“ und „Berichterstattung“ hingewiesen. Im Prinzip genügt die Offenlegung der entsprechenden Daten (z.B. in elektronischer Form), aus Gründen der Praktikabilität wäre es allerdings hilfreich, alle Daten „an einer Stelle“ zu finden. Dies sollte idealerweise der gesetzlich geforderte Geschäftsbericht sein.

Insbesondere für den Finanzmarkt ist es essentiell, dass die wesentlichen finanziellen und nicht-finanziellen Informationen in einem Dokument enthalten sind, weil diese die Bewertungsgrundlagen eines Unternehmens darstellen. Da der Finanzmarkt für viele Unternehmen ein wichtiger Treiber ist, erachten wir es für wichtig, dass die entsprechenden Informationen bezüglich der menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen eines Unternehmens in einer integrierten Berichterstattung erfolgen.

12. Sollten offengelegte Informationen nicht-finanzieller Art Ihrer Meinung nach von externen Wirtschaftsprüfern geprüft werden? (obligatorisch)

Ja

Nein

Keine Stellungnahme

Bitte erläutern. Führen Sie bei der Beantwortung dieser Frage bitte alle Nachweise für Kosten der Prüfung von Informationen nicht-finanzieller Art an, und geben Sie Ihre Meinung zu anderen möglichen Formen der unabhängigen Überprüfung (außer der externen Wirtschaftsprüfung) an. (optional)

Bei nicht unabhängig verifizierten Selbstauskünften von Unternehmen besteht generell das Risiko von unvollständiger oder gar manipulierter Information. Der Einsatz von Wirtschaftsprüfern garantiert auch keine hundertprozentige Sicherheit, sind doch immer Fehler, unsauberes Arbeiten, unentdeckte Fälschungen durch den Auftraggeber oder gar wissentliche Falschaussagen aufgrund kommerzieller Interessen von Auditoren möglich. Es gibt Verfahren, die geeignet sind, diese Risiken zu mindern (z.B. der Zwang zum häufigen Wechsel der Prüfungsgesellschaft), aber sie können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Trotzdem gilt die Formel: „Audits sind nicht der Königsweg, aber im Moment gibt es kein besseres Instrument“. Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass auch für Wirtschaftsprüfer wirksame Whistleblower-Schutzregelungen notwendig sind.

Die Erfahrungen von NGOs sprechen dafür, dass Audits verlässlicher werden, wenn vor Ort Gewerkschaften und/oder Organisationen der Zivilgesellschaft in die Prozesse einbezogen werden und wenn die Ergebnisse komplett veröffentlicht werden. Dadurch kann ansatzweise auch eine „Kontrolle durch Publizität“ verwirklicht werden. Mitarbeiter, Experten, NGOs, kritische Journalisten aber auch Wettbewerber, die die Daten sehen können ggf. auf offensichtliche Widersprüche oder Fehler aufmerksam werden und darauf hinweisen. Dieses Instrument verursacht ggf. überhaupt keine Kosten. Hier ist allerdings noch einmal auf die Wichtigkeit einer Schutzregelung für „Whistleblowerr“ hinzuweisen (s.a. die Antwort zu Frage 3).

13. Sollten Sie über einschlägige Unterlagen verfügen, übermitteln Sie uns diese bitte hier als Anlage (optional)

Ich füge zusätzliche Unterlagen als Anlage bei.
